

# RS Vwgh 2021/3/31 Ra 2020/17/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39 Abs2

AVG §8

## Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es im amtswegigen Verwaltungsverfahren nicht Sache einer Partei, die Voraussetzungen ihrer Parteistellung unter Beweis zu stellen. Vielmehr ist der Behörde - und auch dem Verwaltungsgericht - die Obliegenheit auferlegt, von Amts wegen in die Prüfung der Frage einzutreten, ob ein sich am Verfahren beteiligendes Rechtssubjekt Parteistellung genießt oder nicht (vgl. VwGH 21.2.2020, Ra 2019/17/0070, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020170094.L03

## Im RIS seit

08.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)